

Modul

Familienzuschlag

Die Beantragung des Moduls ist nur im Rahmen des Emmy Noether-Programms möglich.

I Ziel

Für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen bei Kongress- und Forschungsreisen kann ein zweckgebundener Familienzuschlag bis zur Höhe von 6000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

II Inhalt

Mit diesen Mitteln können Leitende von Emmy Noether-Nachwuchsgruppen ihren zusätzlichen individuellen Betreuungsbedarf finanzieren. Dabei kann der zusätzliche Betreuungsbedarf aufgrund von projektnotwendigen Konferenz- oder Forschungsreisen der Gruppenleitung in Bezug auf folgende Personengruppen entstehen:

1. Kinder oder
2. pflegebedürftige Angehörige mit anerkannter Pflegestufe, die von der reisenden Person gepflegt werden.

Für diesen zusätzlichen Betreuungsbedarf während der Konferenz- und Forschungsreise können Honorare professioneller Betreuungseinrichtungen und privater Betreuungspersonen (Nachbarschaft, Babysitter etc.) erstattet werden. Die Honorare sollten angemessen und wirtschaftlich kalkuliert sein. Für betreuende Familienmitglieder der reisenden Gruppenleitung können lediglich die im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen (insbesondere Reisekosten) ersetzt werden.

Alternativ können Reisekosten mitreisender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger, sowie ggf. Reisekosten ihrer Betreuungspersonen bzw. die Finanzierung einer professionellen Betreuung am Dienstreiseort erstattungsfähig sein, sofern dies wirtschaftlicher ist als andere Optionen.

Betreuungskosten außerhalb von Konferenz- und Forschungsreisen oder von Mitarbeitenden der Emmy Noether-Gruppe können nicht zu Lasten der Mittel des Familienzuschlags abgerechnet werden.

III Hinweise zur Antragstellung

Der Familienzuschlag ist im Rahmen des Antrages auf eine Emmy Noether-Förderung mit zu beantragen. Bitte stellen Sie im Antrag kurz dar, ob Sie Kinder oder pflegebedürftige Angehörige haben, welche die unter Ziff. II genannten Kriterien erfüllen. Für pflegebedürftige Angehörige sind Pflegestufe und Umfang der aufgrund der Reise entfallenden, durch die Gruppenleitung üblicherweise durchgeführten Pflegetätigkeit darzulegen.

Bitte stellen Sie ebenfalls dar, welche Konferenzbesuche oder Forschungsreisen während der Projektlaufzeit vorgesehen sind und fügen Sie eine grobe Kalkulation der voraussichtlich anfallenden zusätzlichen Betreuungs- oder Pflegekosten bei.

Für bewilligte und noch nicht abgeschlossene Emmy Noether-Projekte, die vor dem 1.10.2017 beantragt wurden, kann der Antrag auf Familienzuschlag auch nachträglich gestellt werden: Bitte beantragen Sie den Familienzuschlag bei Bedarf für die gesamte Restlaufzeit Ihrer Emmy Noether-Förderung einmalig mittels DFG-Vordruck „Antrag auf zweckgebundenen Familienzuschlag für Konferenz- und Forschungsreisen im Emmy Noether-Programm“ (DFG-Vordruck 41.46).

www.dfg.de/formulare/41_46/

IV Hinweise zur Abrechnung

Der Familienzuschlag ist nur für den angegebenen Zweck (vgl. Ziff. II) verwendbar und darf nicht umdisponiert werden. Die Mittel werden pro Förderabschnitt als Gesamtsumme zur Verfügung gestellt und können bei Bedarf sukzessive abgerufen werden. Sie sind mit Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten über die Hochschule bzw. Forschungseinrichtung abzurechnen. Die tatsächlichen Ausgaben sind im Verwendungsnachweis als zweckgebundene Ausgaben auszuweisen.

Die Kosten und ihr konkreter Zusammenhang mit einer Konferenz- oder Forschungsreise müssen durch Nachweise plausibel dokumentiert werden. Sofern mit der Einrichtung vor Ort nichts anderes vereinbart wurde, wären dies beispielsweise

- Reisekostenabrechnung der Konferenz- oder Forschungsreise der Emmy Noether-Gruppenleitung als Beleg für die Reise und
- Rechnungen bzw. Belege von Betreuungseinrichtung oder Betreuungspersonen am Heimat- oder Dienstreiseort über die zusätzlichen Kosten während der Reisetätigkeit oder
- Fahrtkostenbelege (Fahrkarten, Tankquittungen etc.) der Familienangehörigen, die in Abwesenheit der Gruppenleitung betreut haben oder
- Fahrtkostenbelege und Belege für die Kosten der Unterkunft, wenn betreute Personen und Betreuungspersonen mitreisen mussten und/oder
- eine kurze Erklärung oder ein Eigenbeleg, welche Betreuungsform zu welchen Modalitäten gewählt wurde.

Erstattungsfähig ist nur der reisebedingte Mehrbedarf der Betreuung, nicht die Kosten im Rahmen der üblichen Betreuungszeit.

Weitere Informationen zur Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft in DFG-Verfahren sowie Ansprechpersonen finden Sie unter

www.dfg.de/chancengleichheit